



Pauschalvertrag 0231160200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini, Georg Oeller und Ralph Kink,
Keithstr.7, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Hannes Möller,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

- im nachstehenden Text kurz „Feuerwehrverband“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

Präambel

Im Laufe des Jahres 2025 soll durch einen gemeinsam erarbeiteten Plan, mit den erforderlichen Maßnahmen auf beiden Seiten (Abstimmung, Teilnahme, Kommunikation, Angebot von Webinaren etc.), auf eine Meldung, der vom Pauschalvertrag erfassten Veranstaltungen, über das GEMA Portal, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung zum 01.01.2026, hingearbeitet werden.

1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Vertragshilfe

Der Feuerwehrverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- 1) dass der Feuerwehrverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die berechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 3. des Feuerwehrverbandes dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen für nicht abgeholte Veranstaltungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Setlisten nachkommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einhalten. Außerdem verpflichtet sich der Feuerwehrverband seinen berechtigten Mitgliedern gemäß Ziffer 3. regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- 2) dass sich der Feuerwehrverband verpflichtet, der GEMA die Namen und soweit möglich die Adressen der berechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 3. (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder erfolgt ausschließlich durch den Feuerwehrverband als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der Feuerwehrverband die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- 3) Die Meldung von den berechtigten Mitgliedern gemäß Ziffer 3. des Feuerwehrverbandes erfolgt bis zum 31.03.2025 gegenüber verbandsmeldung@gema.de.

3. Berechtigungskreis:

Der Pauschalvertrag wird für den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der dem Landesfeuerwehrverband angeschlossenen Feuerwehren / Feuerwehrabteilungen, deren Kreis-, Stadt- und Feuerwehrverbänden abgeschlossen.

4. Anmeldung

- 1) Die Feuerwehren/ Feuerwehrabteilungen des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben über das GEMA Portal: <https://www.gema.de/portal/>
- 2) Bis 31.12.2025 akzeptiert die GEMA auch Anmeldungen per E-Mail an kontakt@gema.de

3) Die Anmeldung der Veranstaltungen mit Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 5. abgegolten sind, ist der GEMA vor Stattfinden der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Tag der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
- Name des Veranstaltungsorts
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh- oder Bildtonträger, etc.)
- Höhe des Eintrittsgeldes
- Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
- genaue Anschrift des Veranstalters.

5. Pauschalvergütung

- 1) Der Feuerwehrverband verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für **2025** von **EUR 16,21 netto** zuzüglich Umsatzsteuer und jeweils je Feuerwehr/ Feuerwehrabteilung, für die Musikwiedergaben des Verbandes, der Feuerwehren/Feuerwehrabteilungen an die GEMA zu entrichten.
- 2) Zum Erwerb der Nutzungsrechte, die der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten mbH, Hamburg), der VG Wort (Verwertungsgesellschaft WORT, München) und der Corint Media von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH zustehen, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Die Vergütungen, werden nach den jeweils gültigen Tarifen der jeweiligen Verwertungsgesellschaften berechnet und sind im Pauschalbetrag gemäß Ziffer 5. (1) enthalten.
- 3) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 5. (1) ist am 01.01.2025 nach Rechnungsstellung durch die GEMA zu entrichten und wird auf Grundlage der Mitgliedermeldung vom Vorjahr ermittelt.
- 4) Die Anzahl aller aktiven Feuerwehren und Feuerwehrabteilungen ist bis zum 31.03.2025 zu melden.
Bei Abweichungen in der Anzahl erfolgt eine Gutschrift bzw. eine Nachberechnung zur Jahrespauschalrechnung vom Januar.

6. Pauschal abgegoltene Veranstaltungen

Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 5. sind folgende Veranstaltungen abgegolten, sofern die Veranstaltungen/Musikwiedergaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als alleiniger Veranstalter durch einen der vorgenannten Berechtigten gemäß Ziffer 3. durchgeführt wird und bei der GEMA 5 Tage vor Stattfinden mitgeteilt wurde:

- 1) Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Kameradschaftsveranstaltungen und Vortragsveranstaltungen, sofern
 - a) diese dienstlich veranlasst sind,
 - b) nur für die Mitglieder der Berechtigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
 - c) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit und ohne Sachleistung erhoben wird,
 - d) alle musikalisch Mitwirkenden insgesamt eine Aufwandsvergütung von höchstens EUR 50,- erhalten.
- 2) Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehr im Vordergrund stehen und nicht über 20:00 Uhr hinaus gehen.
- 3) Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- 4) Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Berechtigten wie Jubiläen usw. bei denen die Berechtigten dieser Pauschalvereinbarung als alleinige Veranstalter auftreten und keine Tonträgerwiedergaben erfolgen.
- 5) Festakte vor Stuhlreihen bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen.
- 6) Totenfeiern.
- 7) Dienstsport der Berechtigten , sofern die Teilnehmer keine Vergütung in irgendeiner Form zu entrichten haben.
- 8) Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren (einschließlich Musikknutzungen bei Zeltlagern der Jugendfeuerwehren), sofern
 - a) kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 € je Person zu entrichten ist sowie
 - b) die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten.
- 9) Musikknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren.
- 10) Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Berechtigten gemäß Ziffer 3. und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Berechtigten, den Landesverband oder eine mit dieser verbundenen Einrichtung geführt werden.

7. Nicht pauschal abgoltene Veranstaltungen

- 1) Die Berechtigten gemäß Ziffer 3. dieser Pauschalvereinbarung erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung (gemäß Ziffer 6.) fallen, bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Anmeldung über das GEMA Portal auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze einen Nachlass gemäß Gesamtvertrag mit dem DFV.
- 2) Kommt es bei Vorgängen und Abrechnungsverfahren mit einzelnen Berechtigten gemäß Ziffer 3. dieser Pauschalvereinbarung zu keiner Einigung mit der GEMA, ist für jeden Fall – auch vor Einleitung möglicher juristischer Schritte gegen den Betreffenden - der Landesfeuerwehrverband zur Vermittlung einzuschalten. Dieser wird dann versuchen, zur Abwendung rechtlicher Maßnahmen eine Klärung mit dem betreffenden Berechtigten gemäß Ziffer 3. und der GEMA zu erreichen. Erst wenn das Vermittlungsverfahren nicht innerhalb von 4 Wochen nach Einschaltung des Verbandes erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

8. Programme / Setlisten

- 1) Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Setlisten) über das GEMA Portal zu übersenden.
- 2) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- 3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 12.12.2024
 GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN
 UND MECHANISCHE VERVIelfältIGUNGSRECHTEN

DER VORSTAND

Georg Oeller
 (Vorstand GEMA)

Johannes Everding
 (Direktor Geschäftsentwicklung GE)

Schwerin,

Hannes Möller

(Verbandsvorsitzender)

Landesfeuerwehrverband
 Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle
 Bertha-von-Suttner-Straße 5
 19061 Schwerin
 Telefon 0385 / 30 31-800
 Telefax 0385 / 30 31-806